*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Name | Vorname | Klasse |

**Bestätigung der Belehrung über Ablauf der ESA/MSA Prüfung (§10 ExternenPVO) und die besonderen Hygienevorschriften für das schriftliche MSA-/ESA-Abschlussarbeiten 2020**

1. Hiermit bestätige ich, dass ich vor Beginn der schriftlichen ESA/MSA-Prüfungen über mein Verhalten bei besonderen Vorkommnissen nach §10 ExternenPVO **(im Folgenden abgedruckt)** belehrt worden bin und dazu keine Fragen mehr habe.

(1) Erkrankt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies **noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe** geltend machen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat **unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.**[[1]](#footnote-1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann aus wichtigen privaten und beruflichen Gründen beantragen, dass die Externenprüfung unterbrochen wird. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit oder anderer wichtiger von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannte Gründe versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.

(5) Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidaten, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet.

(6) Bei Ausschluss minderjähriger Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach Absatz 5 sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu benachrichtigen.

1. Zudem bestätige ich, dass ich die folgenden Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen für das ESA/MSA- Abschlussprüfung 2020 zur Kenntnis genommen habe und strikt befolgen werde:
	* Nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen dürfen sich im Schulgebäude aufhalten.
	* Die Prüflinge müssen sofort nach der Prüfung das Schulgelände verlassen.
	* Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes dürfen keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen. Es ist immer ein Abstand von ein bis zwei Metern zur/zum Mitschüler(in) zu gewährleisten.
	* In den Prüfungsräumen und Wartebereichen muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht eingehalten werden.
	* Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören[[2]](#footnote-2), sollen die individuell erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erhalten. Sie sprechen diese möglichst drei Werktage vor Prüfungsbeginn mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Schule (d.h. in der Regel mit der/dem Schulleiter(in) der Schule) ab.
	* Erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen). Wenn es in diesen Fällen aufgrund der besonderen Umstände nicht möglich ist, die ärztliche Bescheinigung gemäß §10 ExternenPVO zum Prüfungstermin vorzulegen, genügt es, so früh wie möglich (unverzüglich) eine geeignete Bescheinigung nachzureichen.
	* Sollten während der Prüfung Symptome auftreten, wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.
	* Die ausgewiesenen Laufwege für die Toilettenbenutzung sind strikt einzuhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen sich vor und in den Toilettenräumen nicht begegnen.
	* Alle Prüflinge waschen sich die Hände vor und nach den Prüfungen sowie nach Toilettengängen besonders gründlich.
	* Alle Prüflinge nutzen für das Schnupfen der Nase ausschließlich Einmal-Taschentücher, die nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.
	* Alle Prüflinge achten darauf, dass sie, wenn nötig, in die Armbeuge husten, auf keinen Fall aber in die vorgehaltene Hand.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Ort | Datum | Unterschrift Schüler/in | Sorgeberechtigte |

1. vgl. dazu die gesonderten Regelungen auf Seite 2. [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html> z. B.: verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen usw. [↑](#footnote-ref-2)